

RS OGH 1990/7/26 8Ob680/89, 7Ob579/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1990

Norm

ABGB §1174 Abs2

ABGB §1432

Rechtssatz

Ein an sich erlaubter Darlehensvertrag wird nach seiner unzulässigen Zwecksetzung, nämlich der Ermöglichung eines gesetzlich verbotenen Spieles selbst zum unerlaubten Rechtsgeschäft und ist daher gemäß § 879 Abs 1 ABGB ungültig. Diese Unwirksamkeit des Darlehensvertrages hat zu unbefriedigenden, aber gesetzlich angeordneten Folge, daß der Darlehensempfänger unabhängig von der Bestimmung des § 1432 ABGB - das Darlehen behalten und geleistete Rückzahlungen wiederum zurückfordern und - dennoch das beim verbotenen Spiel Verlorene vom Gewinner ebenfalls zurückfordern kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 680/89
Entscheidungstext OGH 26.07.1990 8 Ob 680/89
Veröff: JBl 1991,524 (Honsell) = SZ 63/139
- 7 Ob 579/95
Entscheidungstext OGH 06.09.1995 7 Ob 579/95
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0022068

Dokumentnummer

JJR_19900726_OGH0002_0080OB00680_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at